

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
Der Senator für Finanzen

09.03.2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.03.2026

**Energiewende in Bremischen Beteiligungsgesellschaften –
Finanzierung aus Mitteln des LuKIFG (Maßnahmen-Nr. 23)**

A. Problem

Gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 GG überlässt der Bund den Ländern einen Betrag von insgesamt 100 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in deren Infrastruktur. Die Freie Hansestadt Bremen erhält davon, wie im Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) festgelegt, einen Betrag in Höhe von insgesamt 940,85 Mio. Euro. Mit diesen Mitteln sollen bestehende Defizite im Bereich der öffentlichen Infrastruktur abgebaut werden, die in die Aufgabenzuständigkeit des Landes Bremen sowie seiner beiden Stadtgemeinden fallen.

Der Senat hat am 9. Dezember 2025 eine Maßnahmenauswahl für ein Investitionssofortprogramm beschlossen. Das Finanzierungsvolumen der 112 Maßnahmen des Investitionssofortprogramms beläuft sich – inklusive des Anteils Bremerhavens – auf rund 354 Mio. Euro. Für die Aktivierung und Inanspruchnahme der Mittel aus dem Investitionssofortprogramm ist ein maßnahmenbezogener Beschluss des Senats notwendig. Als lfd. Nr. 23 enthält die Liste der kurzfristig umsetzbaren und gleichzeitig dringend erforderlichen Investitionsmaßnahmen unter dem Oberziel „Klimaschutz und Klimaanpassung umfassend vorantreiben“ die Maßnahme „Energiewende in Bremischen Beteiligungsgesellschaften“.

Die bremischen Mehrheitsbeteiligungen nehmen – ebenso wie Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) – aufgrund ihrer Anbindung an die öffentliche Hand eine besondere Vorbildfunktion wahr. Vor diesem Hintergrund hat der Senat im Rahmen der Klimaschutzstrategie am 11.04.2023 entsprechend der Empfehlungen der Enquetekommission befürwortet, dass die bremischen Mehrheitsbeteiligungen das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2032 anstreben.

Hierzu sind im Aktionsplan Klimaschutz zwei Maßnahmen „Öffentliche Unternehmen als Vorbild“ für die Städte Bremen und Bremerhaven vorgesehen (S-HB-IW-076 und S-BHV-IW-075). In diesem Rahmen haben die Beteiligungen bereits Pläne unter Berücksichtigung der Emissionskategorien nach dem Greenhouse Gas Protocol erstellt, wie jeweils die Klimaneutralität 2032 für Scope 1 (durch Vermeidung von fossilen Primärenergieträgern wie Gas, Heizöl und Kraftstoffen) und Scope 2 (durch Effizienzsteigerung und Dekarbonisierung im Bereich von Sekundärenergieträgern wie Strom und Wärme) erreicht werden soll.

Erste Zwischenberichte zur Umsetzung von Maßnahmen und zur Bilanzierung der Emissionen wurden am 11.03.2025, 17.06.2025 und 16.12.2025 im Senat befasst. Insgesamt sind erste strukturelle Fortschritte erkennbar, insbesondere bei der Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien. Im Zuge der Berichterstattung wurde jedoch deutlich, dass die Zielerreichung für einen Großteil der Gesellschaften mit erheblichen finanziellen, technischen und organisatorischen Herausforderungen verbunden ist. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen kann die Erreichung der Klimaneutralität bis 2032 ohne erhebliche finanzielle Bezuschussung überwiegend nicht als gesichert bewertet werden. Insbesondere hohe Investitionsbedarfe, Abhängigkeiten von externen Faktoren sowie potenzielle soziale Härten stellen zentrale Risikofaktoren dar.

Zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität der bremischen Beteiligungsgesellschaften, Eigenbetriebe und AöR sind daher unterstützende Rahmenbedingungen und klare Priorisierungen erforderlich.

B. Lösung

Um die Klimaneutralitätsstrategien der bremischen Mehrheitsbeteiligungen, Eigenbetriebe und Anstalten öffentlichen Rechts gezielt zu unterstützen, legt der Senat in einem ersten Schritt ein Förderprogramm für Investitionsmaßnahmen auf – hierfür hat der Senat mit Beschluss vom 9. Dezember 2025 insgesamt 5 Mio. Euro in 2026/2027 aus LuKIFG-Mitteln bereitgestellt. Ziel ist die Förderung von investiven Maßnahmen, die der Reduzierung von Energieverbräuchen und Treibhausgasemissionen sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien und der Wärmewende dienen. Zielgruppe sind Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie des Landes in privater Rechtsform, die von der Klimaneutralitätsanforderung bis 2032 des Senats der Freien Hansestadt Bremen erfasst werden, sowie Eigenbetriebe und AöR, die das Klimaneutralitätsziel 2032 verfolgen.

Zur Konkretisierung der Finanzierungsbedarfe wurde im Februar 2026 eine strukturierte Abfrage zu auf dem Weg zur Klimaneutralität bei den bremischen Mehrheitsbeteiligungen erforderlichen Investitionen durchgeführt. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die Priorisierung und weitere Ausgestaltung der nachfolgend skizzierten Maßnahmen-schwerpunkte:

1. Betriebsoptimierungen

Investive Maßnahmen zur energetischen Optimierung des laufenden Betriebs von Anlagen und Gebäuden, insbesondere durch technische Anpassungen oder Ergänzungen, die zu einer dauerhaften Senkung des Energieverbrauchs führen. Hierzu zählen beispielsweise die Einführung oder Erneuerung von Heizungs- und Energiemanagementsystemen sowie technische Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme.

2. Kapazitätsausbau erneuerbarer Energien und Umstellung der Wärmeversorgung

Investitionen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie zur Umstellung bestehender Wärmeversorgungssysteme auf erneuerbare Energieträger, etwa durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen, den Anschluss an ein Wärmenetz oder die Installation von Wärmepumpen einschließlich erforderlicher technischer Nebenanlagen.

3. Auf- und Ausbau von Ladeinfrastruktur für und Mehrkostenerstattung bei der Beschaffung betriebseigener Fahrzeuge

Investitionen in Ladeinfrastruktur für ausschließlich betriebseigene Fahrzeuge einschließlich der hierfür notwendigen technischen Anschluss- und Steuerungseinrichtungen, sofern die Fahrzeuge dem Betriebszweck der/des Zuwendungsempfangenden dienen. Ergänzend ist die Übernahme der Mehrkosten bei der Beschaffung betriebseigener Elektrofahrzeuge vorgesehen.

4. Energieeffizienzsteigerungen in Gebäuden und technischen Anlagen

Investive Maßnahmen zur nachhaltigen Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und technischen Anlagen, insbesondere durch die Modernisierung oder Erneuerung von Beleuchtungs-, Lüftungs- und gebäudetechnischen Systemen.

Für die zielgerichtete Bereitstellung und Verwendung der Mittel ist folgendes Verfahren vorgesehen: Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft informiert im März 2026 mit einem Schreiben an alle Ressorts sowie an den Magistrat Bremerhaven über die Möglichkeit der Projektanmeldung und die dabei zu beachtenden Rahmenbedingungen und Voraussetzungen (u.a. Förderschwerpunkte, Mindestvolumen 50.000 Euro pro Projekt, Förderquoten etc.). Daraufhin können alle Senatsressorts sowie der Magistrat Bremerhaven entsprechende Projektanmeldungen mit den zur Verfügung gestellten Formularen vornehmen. Zur Anmeldung sollen je Maßnahme eine Projektskizze und eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eingereicht werden. Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft wird in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen die eingegangenen Anmeldungen bewerten und dem Senat im 2. Quartal 2026 einen kriteriengeleiteten Vorschlag zur Auswahl der Maßnahmen sowie zur entsprechenden Aufteilung der Finanzmittel zur Beschlussfassung vorlegen.

In den Jahren 2026 und 2027 werden die ausgewählten Maßnahmen umgesetzt; der Mittelabfluss erfolgt entsprechend dem jeweiligen Projektfortschritt. Im Jahr 2028 erfolgt eine Evaluation der Zielerreichung durch den Senator für Finanzen und die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft mit Blick auf die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen.

Die Förderung der Maßnahmen stellt einen wichtigen ersten Schritt zur Unterstützung der Investitionsbedarfe zur Erreichung der Klimaneutralität der bremischen Beteiligungsgesellschaften, Eigenbetriebe und AöR dar.

Die dargestellte Maßnahme fällt in den Förderbereich Nr. 4 "Energie- und Wärmeinfrastruktur" gemäß § 3 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG).

Da die Maßnahme Sachinvestitionen in die Infrastruktur darstellt, die in die Aufgabenzuständigkeit des Landes sowie der Stadtgemeinden fällt (vgl. § 1 LuKIFG), und allen Kriterien sowohl des LuKIFG als auch der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung entspricht, ist die Maßnahme im Rahmen des LuKIFG förderfähig und aus bremischen LuKIFG-Mitteln finanzierbar.

Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist als Anlage beigelegt.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

Die bremischen Mehrheitsbeteiligungen sowie Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) tragen aufgrund ihrer Anbindung an die öffentliche Hand eine besondere Verantwortung und Vorbildrolle. Vor diesem Hintergrund hat der Senat im Rahmen der Klimaschutzstrategie – entsprechend den Empfehlungen der Enquetekommission – befürwortet, dass die bremischen Mehrheitsbeteiligungen das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2032 anstreben. Die Bereitstellung von Mitteln für Investitionen der Mehrheitsbeteiligungen, Eigenbetriebe und AöR ist als Unterstützung für die Umsetzung der Klimaneutralitätspfade erforderlich.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen

Die für die Maßnahme „Energiewende in Bremischen Beteiligungsgesellschaften“ (Nr. 23) aus dem LuKIFG benötigten Mittel bewegen sich innerhalb des vom Senat am 9. Dezember 2025 beschlossenen Maßnahmenbudgets von insgesamt 5 Mio. Euro in 2026/2027.

Nach derzeitiger Planung ist ein Mittelbedarf voraussichtlich schwerpunktmäßig in den Jahren 2026 und 2027 zu erwarten und vorgesehen. Weitergehende Konkretisierungen zur Maßnahmenauswahl, zum tatsächlich geplanten Mittelabfluss sowie zur haushaltstechnischen Umsetzung erfolgen im Rahmen einer gesonderten Gremienbefassung im zweiten Quartal 2026. Mit diesem Senatsbeschluss sollen die grundsätzlichen Zielsetzungen und das Vorgehen festgelegt werden, damit die Maßnahme mit Beschluss der Haushalte 2026/2027 ohne Verzögerungen starten kann.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Es ergeben sich keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderprüfung

Eine unterschiedliche Betroffenheit einzelner Geschlechter durch die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen ist nicht erkennbar.

Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage führen voraussichtlich zu einer Abnahme der Treibhausgasemissionen um mehr als 50 t CO_{2e} jährlich und haben daher erheblich positive Auswirkungen auf den Klimaschutz. Die Einsparungen sollen vor allem in den Handlungsfeldern Gebäude, Anlagen, Infrastruktur sowie im Handlungsfeld Energieerzeugung erzielt werden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, der Senatorin für Gesundheit, Frauen

und Verbraucherschutz, der Senatorin für Inneres und Sport, dem Magistrat Bremerhaven und der Senatskanzlei abgestimmt.

Die Abstimmung mit dem Senator für Kinder und Bildung und mit der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Maßnahme „Energiewende in Bremischen Beteiligungsgesellschaften“ sowie dem dargestellten Vorgehen mit Finanzierung aus den bremischen LuKIFG-Mitteln des Landes gemäß der vom Senat am 9. Dezember 2025 beschlossenen Maßnahmenübersicht zum Investitionssofortprogramm (Ild. Nr. 23) mit einem Maßnahmenbudget von 5 Mio. Euro vorbehaltlich der noch zu beschließenden Haushalte 2026/2027 zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, die staatliche Deputation für Umwelt, Klima und Wissenschaft zu befassen und über den Senator für Finanzen die haushaltsrechtlichen Beschlüsse beim Haushalts- und Finanzausschuss zu beantragen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen auf Basis der von den Senatsressorts und dem Magistrat Bremerhaven eingereichten Projektanmeldungen einen Auswahlvorschlag für die zu fördernden Maßnahmen einschließlich einer Mittelabflussplanung zu entwickeln und dem Senat im 2. Quartal 2026 gesondert zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Energiewende in Bremischen Beteiligungsgesellschaften – Finanzierung aus Mitteln des LuKIFG (Maßnahmen-Nr. 23)

Datum : 03.03.2026

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Energiewende in Bremischen Beteiligungsgesellschaften – Finanzierung aus Mitteln des LuKIFG (Maßnahmen-Nr. 23)

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit ☐ **einzelwirtschaftlichen**
☐ **gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen**

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

☐ Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung ☐ Barwertberechnung ☐ Kosten-Nutzen-Analyse
☐ Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

☐ Nutzwertanalyse ☐ ÖPP/PPP Eignungstest ☐ Sensitivitätsanalyse ☒ Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Umsetzung des Förderprogramms "Energiewende in Bremischen Beteiligungsgesellschaften"	1
2	Keine Umsetzung des Förderprogramms	2
n		

Ergebnis**Das Ressort empfiehlt die Alternative 1.**Weitergehende Erläuterungen

Die bremischen Mehrheitsbeteiligungen sowie Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) tragen aufgrund ihrer Anbindung an die öffentliche Hand eine besondere Verantwortung und Vorbildrolle. Vor diesem Hintergrund hat der Senat im Rahmen der Klimaschutzstrategie – entsprechend den Empfehlungen der Enquete-kommission – befürwortet, dass die bremischen Mehrheitsbeteiligungen das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2032 anstreben. Die Bereitstellung von Mitteln im Rahmen eines Förderprogramms für Investitionen der Mehrheitsbeteiligungen, Eigenbetriebe und AöR ist als Unterstützung für die Umsetzung der Klimaneutralitätspfade erforderlich.

Für die bedarfsgerechte Bereitstellung und zielgerichtete Verwendung der Mittel sollen alle Senatsressorts sowie der Magistrat Bremerhaven Projektanmeldungen vornehmen können. Bei der Anmeldung von Mitteln sollen je Maßnahme ein Maßnahmenvorblatt, eine Projektskizze und eine gesonderte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung je Maßnahme vorgelegt werden.

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. Zweites Quartal 2026	2.	n.
-------------------------	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Erstellung einer Senatsvorlage mit konkreter Maßnahmenauswahl	Anzahl	1
2			
3			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: ☐ die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
☐ die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

☐ Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:Ausführliche Begründung